Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2540**

16. Wahlperiode 07. 09. 2006

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes

A. Problem

Trotz vielfältiger Appelle haben viele ausbildungsfähige aber nicht ausbildende Unternehmen ihre Ausbildungskapazitäten in den letzten Jahren nicht erhöht, sondern weiter vermindert. Im letzten Jahr sank die betriebliche Ausbildungsquote auf den tiefsten Stand seit der Vereinigung. Immer mehr Jugendliche erhalten keinen betrieblichen Ausbildungsplatz. Ein Grund für den Rückzug der Unternehmen aus ihrer Pflicht für die Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze liegt in der fehlenden gesetzlichen Finanzierungsregelung für die betriebliche Erstausbildung. Durch diese Regelungslücke fehlt bis heute ein finanzieller Ausgleich zwischen ausbildungsfähigen Betrieben, die nicht ausbilden, und solchen, die ausbilden.

B. Lösung

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zum Berufsbildungsgesetz wird ein Anreiz für die Wirtschaftsbranchen geschaffen, ein eigenes branchenbezogenes, tarifvertraglich abgesichertes Umlagemodell zu entwickeln und anzuwenden. Sollten durch Regelungen der Tarifparteien entsprechende Branchenfonds nicht zustande kommen, wird ein bundesweiter Berufsausbildungsfonds eingerichtet, in den Erträge aus einer Berufsausbildungsabgabe einfließen und als finanzielle Hilfen vorrangig für zusätzliche betriebliche Ausbildungskapazitäten verwendet werden können. Die genauere Ausgestaltung erfolgt auch hier über die Branchen.

C. Alternativen

Fortsetzung der bisherigen Ausbildungspolitik, d. h. Verzicht auf eine gesetzliche Verankerung und Festhalten an bisher erfolglos gebliebenen Appellen und freiwilligen Selbstverpflichtungen der Wirtschaft. Dies würde eine weitere Erhöhung der öffentlichen Ausgaben an der beruflichen Erstausbildung durch zusätzliche Anstrengungen von Bundesländern, Kommunen, Bundesagentur für Arbeit und freien Trägern bedeuten und eine Verschärfung der ohnehin schon angespannten Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt. Diese Alternative ginge allen voran zu Lasten der ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen.

D. Kosten

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist, abgesehen von der Anschubfinanzierung, für den geforderten Ausbildungsfonds kostenneutral umzusetzen.

Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Nach § 52 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 BerufsbildungsreformG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird folgender Abschnitt 9 neu eingefügt:

„Abschnitt 9
Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung

§ 52a
Grundsätze

(1) Die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung soll vorrangig in Selbstverwaltung der Wirtschaft unter Beachtung geltender Tarifverträge zwischen den Sozialparteien geregelt werden. Ziel ist eine solidarische Finanzierung der Berufsausbildung einschließlich eines branchenbezogenen Finanzausgleichs zwischen ausbildenden und nichtausbildenden Betrieben.

(2) Tarifvertragliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Förderung der Berufsausbildung, die dem Ziel dieses Gesetzes entsprechen und gleichwertig sind, gehen den nachfolgenden Bestimmungen vor, sofern die Tarifverträge dies ausdrücklich festlegen und die Tarifvertragsparteien dies beim Bundesministerium für Bildung und Forschung beantragen.

(3) Zur Sicherstellung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden auswahlfähigen Angebots an Ausbildungsplätzen können finanzielle Hilfen nach Maßgabe der §§ 52b bis 52e gewährt werden.

§ 52b
Förderungsmaßnahmen

(1) Stellt die Bundesregierung in ihrem Bericht nach § 86 Abs. 1 (Berufsbildungsbericht) fest, dass bis zum 30. September des vergangenen Kalenderjahres im Geltungsbereich dieses Gesetzes die insgesamt nach den §§ 34 bis 36 beantragten Ausbildungsverträge die insgesamt nachgefragten Ausbildungsverhältnisse um weniger als 12,5 vom Hundert übersteigen, so erlässt die Bundesregierung eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in der die Gewährung folgender finanzieller Hilfestellungen bestimmt wird:

1. Zuschüsse an Ausbildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese zusätzlich zu den im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre abgeschlossenen Ausbildungsverträgen begründen;
2. Zuschüsse an Ausbildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese im Jahre des Inkrafttretens der Rechtsverordnung neu begründen, soweit nicht ein Zuschuss nach Ziffer 1 gewährt wird;
3. besondere Hilfen zur Erhaltung gefährdeter betrieblicher Ausbildungsplätze, soweit die Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 nicht ausreichen, um ein regional ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu sichern, sowie Zuschüsse für außerbetriebliche Ausbildungseinrichtungen sowie Ausbildungsverbünde nach § 10 Abs. 4, sofern diese zusätzliche Ausbildungsplätze über die am 1. September bei ihnen vorhandenen, nach § 36 eingetragenen Ausbildungsverhältnisse hinaus zur Verfügung stellen.

(2) In der Rechtsverordnung sind die Höhe und die Dauer der finanziellen Hilfen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 branchenbezogen festzulegen. Sie können auf einzelne Ausbildungsjahre und Regionen beschränkt werden. Höhe und Dauer können variieren. Vorrangig sind solche Anstrengungen nach Absatz 1 zu fördern, die geeignet sind, ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot wiederherzustellen.

In der Rechtsverordnung werden weitere Bestimmungen des Verfahrens zur Erhebung einer Berufsausbildungsabgabe nach § 52c festgelegt.

(3) Diese Rechtsverordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft, wenn nicht die Bundesregierung zum Beginn eines Kalenderjahres ihre Verlängerung um ein weiteres Jahr beschließt. Die Verlängerung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

§ 52c
Berufsausbildungsabgabe

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, dass zur Finanzierung der in § 52b genannten finanziellen Hilfen eine Berufsausbildungsabgabe von ausbildungsfähigen aber nicht ausbildenden Betrieben erhoben wird.

(2) In dieser Rechtsverordnung ist die Höhe der Berufsausbildungsabgabe zu bestimmen; sie darf 0,5 Prozent der Bemessungsgrundlage der von einem Arbeitgeber im Kalenderjahr zu zahlenden Entgelte im Sinne von § 160 der Reichsversicherungsordnung (Bruttolohn- und Entgeltsumme) nicht übersteigen. Weitere Ausnahmeregelungen können zwischen den Tarifparteien auf Branchenebene einvernehmlich vereinbart werden.

(3) Die Berufsausbildungsabgabe wird durch das Bundesinstitut für Berufsbildung in einen Ausbildungsfonds zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Ausbildungschancen der jungen Generation eingezogen, der dort als Sondervermögen des Bundes errichtet wird.

(4) Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist Berlin. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe ist der Rechtsweg gegeben.

§ 52d
Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung

(1) Als zweckgebundene Vermögensmasse dürfen die Fondsmittel ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes verwendet werden.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung verwaltet den Ausbildungsfonds und vertritt ihn gerichtlich nach außen. Es weist die mit der Finanzierung des Fonds und der Verwendung der Fondsmittel verbundenen Aufgaben verantwortlichen Stellen der Berufsbranchen wie etwa den Berufsgenossenschaften zu. Die fachliche Weisung obliegt dem Bundesministerium für Bildung und Forschung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

(3) Die Verwaltungskosten werden grundsätzlich in voller Höhe aus dem Fonds bestritten. Die notwendigen Kosten der Vorbereitung für die Einrichtung des Fonds werden vom Bund getragen. Im Falle der Erhebung der Berufsausbildungsabgabe nach § 52c werden sie durch den Fonds erstattet.

§ 52e
Steuerfreiheit

Die finanziellen Hilfen, die auf Grund der Rechtsverordnung nach § 52b Abs. 1 gewährt werden, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Eine bundesgesetzliche Vorgabe zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen wird dann notwendig und sogar unausweichlich, wenn die tatsächliche Selbst-Rekrutierungsrate für den Fachkräftenachwuchs der deutschen Wirtschaft (einschließlich Verwaltungen, Dienstleistungs- und Non-profit-Unternehmen) unterhalb der notwendigen Selbst-Rekrutierungsrate verbleibt und wenn verbindliche untergesetzliche Eigenaktivitäten der Spitzenverbände sowie der betroffenen Branchen und Regionen weder die bekundeten Ziele erreichen noch die grundgesetzliche Freiheit der Berufswahl für hunderttausende von Jugendlichen zu bewirken vermögen. Dies ist in Deutschland seit mehreren Jahren – spätestens mit dem ergebnislosen Auslaufen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit – der Fall. In den letzten Jahren mit weiter sinkender Tendenz.

Im Interesse der Jugendlichen und der gesamten Gesellschaft ist es nicht länger hinnehmbar, dass sich ein kleiner Teil von Unternehmen ihrer grundgesetzlich vorgegebenen Verpflichtung zur Ausbildung seit Jahren (teilweise trotz gegenteiliger öffentlicher Bekundungen) entzieht. Schon heute mündet die Mehrheit der Schulabgänger/Schulabgängerinnen aus der Sekundarstufe I (Sekundarschulen) nach Absolvieren der allgemeinen Schulpflicht in schulische oder außerbetriebliche Ausbildungsgänge oder öffentlich finanzierte Sonderprogramme ein. Von den bei der Bundesagentur für Arbeit registrierten Nachfragern/Nachfragerinnen nach beruflicher Erstausbildung verblieben im Ausbildungsjahr 2005 (Stichtag 30. September 2005) in Westdeutschland noch etwa 42 Prozent der Bewerber/Bewerberinnen, in Ostdeutschland nur noch knapp 40 Prozent in betrieblichen Berufsausbildungsgängen des „dualen Systems“. Für dieses Jahr ist mit einer weiteren Verschärfung zu rechnen.

Die Staatsfinanzierungsquote des gesamten Ausbildungssystems (Anteil der öffentlichen Mittel von Kommunen, Bundesländern, Europäische Förderprogramme, Bundesagentur für Arbeit, Normal und Sonderprogramme der Bundesministerien – gemessen am Gesamtaufwand einschließlich betrieblicher Nettokosten) liegt in den meisten Bundesländern schon jetzt über 50 Prozent und steigt weiter. In den östlichen Bundesländern existiert längst ein triales/plurales Ausbildungssystem, das ohne die Aktivitäten (vornehmlich von Trägern im Sinne von § 21 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) nicht mehr funktionsfähig wäre.

Ziel einer bundesweiten „Umlagegesetzregelung“ ist es, diejenigen Betriebe/Verwaltungen zu einem ihnen möglichen Beitrag zur beruflichen Erstausbildung anzuhalten, die sich aus unterschiedlichen Gründen in der beruflichen Erstausbildung bislang nicht oder nicht ausreichend engagieren. In dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes wird dies durch klare Prioritätensetzung zugunsten einer in Selbstverwaltung der Wirtschaft und in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften auf der Basis von Tarifverträgen abgeschlossenen Branchenfonds-Lösungen geregelt.

Erst wenn ausbildungsfähige, aber nicht ausbildungswillige Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Bundesregierung die Möglichkeit eingeräumt, einen beim Bundesinstitut für Berufsbildung anzusiedelnden Ausbildungsfonds mit einer Berufsausbildungsabgabe einzurichten, aus dem finanzielle Hilfen für solche Betriebe gewährt werden können, die zu zusätzlichen Ausbildungsleistungen bereit sind. Die genaue Ausgestaltung erfolgt auch hier auf Branchenebene.

Die Gesetzesänderung wird den betroffenen Betrieben weder einen Freikauf von Ausbildungsleistungen ermöglichen noch ihren bürokratischen Aufwand unverhältnismäßig maximieren. Ziel des Gesetzes ist, zu einer Steigerung der Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft beizutragen und somit das tatsächliche Inkrafttreten einer Umlagefinanzierung nicht notwendig werden zu lassen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 52a (Grundsätze)

Zu Absatz 1

Die Novellierung stellt die Eigenverantwortung der Wirtschaft für den Fachkräftenachwuchs in den Mittelpunkt: Das wird darüber erreicht, dass die Förderung als Hilfe zur Selbsthilfe nur dann greift, wenn die Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt am 30. September eines jeden Jahres erkennen lässt, dass die Arbeitgeber ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, im eigenen Interesse junge Menschen auszubilden, nicht ausreichend nachkommen.

Zu Absatz 2

Tarifvertragliche Regelungen innerhalb einzelner Branchen haben dabei Vorrang und werden indirekt vom Gesetzgeber besonders bevorzugt – eine direktere Bevorzugung wäre ein Eingriff in die Tarifautonomie.

Zu Absatz 3

Hier wird die Möglichkeit finanzieller Hilfen zur Sicherstellung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden auswahlfähigen Angebots an Ausbildungsplätzen eingeführt.

Zu § 52b (Förderungsmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Die Bestimmungen enthalten den Auslösemechanismus für ein notwendiges Handeln der Bundesregierung im Wege einer Rechtsverordnung (erhebliche Unterversorgung auf Bundesebene mit Ausbildungsstellen am 30. September eines jeden Jahres) und beschreiben sodann jene Fördermaßnahmen („finanzielle Hilfestellungen“), die an Ausbildende unter bestimmten Umständen auf Antrag gewährt werden können.

Zu Absatz 2

Art, Umfang und Modalitäten der finanziellen Hilfen sind Gegenstand einer Rechtsverordnung. Damit können Unternehmen, Ausbildungsverbünde oder außerbetriebliche Einrichtungen nicht im Vorwege wissen, ob sie in den Genuss von Förderungsmaßnahmen kommen werden. Vorrang haben eindeutig (Absatz 1 Nr. 1 und 2) zusätzliche betriebliche Ausbildungsanstrengungen.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 regelt das In- und Außerkrafttreten der Rechtsverordnung.

Zu § 52c (Berufsausbildungsabgabe)

Zu Absatz 1

Zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen kann dann eine Berufsausbildungsabgabe von ausbildungsfähigen aber nicht (ausreichend) ausbildenden Betrieben erhoben werden, wenn die Grundsätze und Ziele des Gesetzes in Selbstverwaltung der Wirtschaft nicht erreicht werden und ein ernsthafter Schaden für die Berufswahlfreiheit junger Menschen zu entstehen droht.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Höhe und Modalität der Berufsbildungsabgabe (Bemessung an der Bruttolohn- und Entgeltsumme mit max. 0,5 Prozent). Ferner wird die Möglichkeit zu Ausnahmeregelungen aufgeführt.

Zu Absatz 3

Hier wird die Einziehung und Verwaltung dieser Abgabe durch das Bundesinstitut für Berufsbildung geregelt, das in früheren Jahren bereits auf diese Aufgabe vorbereitet worden ist. Die Berufsgenossenschaften sollten ebenfalls einbezogen werden.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 regelt nähere Modalitäten des Ausbildungsfonds, um eine rechtliche Klarstellung zu erreichen.

Zu § 52d (Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung)

Zu Absatz 1

Die Vorschriften regeln die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsfonds nach den Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 regelt die Verwaltung der Fondsmittel durch das Bundesinstitut für Berufsbildung.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 regelt den Umgang mit Verwaltungskosten. Er stellt klar, dass lediglich eine geringe Anschubfinanzierung des Bundes zur Einrichtung des Fonds erforderlich ist, die im Falle der Erhebung der Berufsabgabe zurückerstattet wird.

Zu § 52e (Steuerfreiheit)

Der Paragraph regelt die steuerrechtliche Behandlung des Ausbildungsfonds.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333